

die die Schiedskommissionen auf der Grundlage des Ergebnisses der Beratung treffen. Die Schiedskommissionen können im Ergebnis ihrer eigenverantwortlichen Prüfung sowohl zu einer veränderten rechtlichen Einschätzung gelangen (z. B. in einer wegen Körperverletzung übergebenen Sache feststellen, daß nur tätliche Beleidigung vorliegt) als auch zu einer gänzlichen Verneinung der Schuld kommen, wie sich aus Ziff. 31 Abs. 2 SchK-Richtlinie ergibt.

#### **Die Beratung zivilrechtlicher und anderer Streitigkeiten**

Die Beratung zivilrechtlicher Streitigkeiten bereitet den Schiedskommissionen in verfahrensmäßiger Hinsicht über die im Plenarbeschluß Vom 20. Dezember 1967 behandelten Probleme hinaus keine besonderen Schwierigkeiten. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß das Ziel der Beratung nur eine von der Schiedskommission durch Beschluß zu bestätigende Einigung der Beteiligten sein kann (Ziff. 40 SchK-Richtlinie). In einer ganzen Reihe von Fällen haben die Schiedskommissionen entgegen der gesetzlichen Regelung den Beteiligten bestimmte Verpflichtungen auferlegt. Die Protokolle über die Beratungen lassen erkennen, daß die Schiedskommissionen die Sachen mit den Beteiligten gründlich erörtert haben und daß es wohl meist zu einer Einigung gekommen wäre, wenn die Schiedskommissionen darauf hingewirkt hätten. Vielfach hat in solchen Fällen sogar eine Einigung vorgelegen, die dann fälschlich in Form einer Entscheidung der Schiedskommission ihren Ausdruck fand.

Uhl Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Verpflichtungen und einer etwa in Betracht kommenden Vollstreckbarerklärung zu vermeiden, ist daher Ziff. 40 SchK-Richtlinie strikt zu beachten. Anders ist es bei der Wiedergutmachung des Schadens im Zusammenhang mit geringfügigen Straftaten. Hier kann der Bürger, wenn er sich nicht selbst zum Schadenersatz verpflichtet, von der Schiedskommission dazu verpflichtet werden (Ziff. 32 SchK-Richtlinie).

Nach Abschn. IV Ziff. 1 Buchst. a des Plenarbeschlusses ist in zivilrechtlichen Streitigkeiten ein Einspruch zulässig, wenn die Schiedskommission unter Verletzung der Ziff. 40 SchK-Richtlinie dem Antragsgegner durch Beschluß Verpflichtungen auferlegt hat. Dagegen gibt es nach der jetzigen gesetzlichen Regelung keinen Einspruch gegen die Bestätigung der Einigung durch die Schiedskommission. Die Erfahrungen der Praxis sprechen jedoch dafür, auch hier die Möglichkeit eines Einspruchs zu schaffen. Es gibt Fälle, in denen Bestätigungsbeschlüsse der Schiedskommission vorliegen, obwohl es zu keiner Einigung gekommen war. Und es gibt ferner Fälle, in denen Schiedskommissionen Einigungen bestätigt haben, die mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts nicht in Einklang stehen. Mit dem auch in diesen Fällen gegebenen Einspruchsrecht des Kreisstaatsanwalts (Ziff. 43 SchK-Richtlinie) und der Versagung der Vollstreckbarerklärung solcher Einigungen (Ziff. 42, 33 SchK-Richtlinie) ist die Ungesetzlichkeit dieser Einigungen und Bestätigungsbeschlüsse nicht immer zu beseitigen, zumal im letzteren Falle der ungesetzliche Beschluß zwar nicht für vollstreckbar erklärt wird, aber doch bestehenbleibt.

Obwohl solche Fälle verhältnismäßig selten sind, ist zur Sicherung der Gesetzlichkeit für die Neufassung der SchK-Richtlinie vorgesehen, ein Einspruchsrecht auch gegen die Bestätigungsbeschlüsse zu schaffen. Dabei sollte allerdings — entsprechend der Regelung in der FVerfO und der AGO — festgelegt werden, daß der Einspruch nur darauf gestützt werden kann, daß eine Einigung nicht vorgelegen hat oder diese mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts nicht in Einklang steht.

Es ist nicht Anliegen des Plenarbeschlusses vom 20. Dezember 1967, den Schiedskommissionen hinsichtlich der vielfältigen materiellrechtlichen Fragen, die bei der Beratung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten auftreten, eine Anleitung zu geben. Dies ist Aufgabe der Kreisgerichte, die hierbei von den Bezirksgerichten zu unterstützen sind. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die vom Bezirksgericht Schwerin und den Kreisgerichten dieses Bezirks entwickelte Initiative, ein übersichtliches Nachschlagewerk für die Lösung zivilrechtlicher Streitigkeiten zum Gebrauch der Mitglieder der Schiedskommissionen auszuarbeiten.

#### **Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse der Schiedskommissionen**

Obwohl die Anzahl der Einsprüche der Bürger gegen Beschlüsse der Schiedskommissionen im Verhältnis zur Anzahl der Beratungen gering ist — im Durchschnitt etwa 1 %, hiervon die überwiegende Mehrzahl bei Beleidigungssachen —, haben die gerichtlichen Entscheidungen über Einsprüche Bedeutung. Die Kreisgerichte verwirklichen hier ihre Anleitungsfunktion gegenüber den Schiedskommissionen unmittelbar durch die Rechtsprechung.

Die Überprüfung von etwa 250 Einspruchsverfahren, die etwa je zur Hälfte zur Zurückweisung des Einspruchs bzw. zur Aufhebung des Beschlusses geführt haben, bestätigte das Bemühen der Gerichte, den Schiedskommissionen durch konkrete Ausgestaltung ihrer Beschlüsse Anleitung zu geben, vor allem konkrete Hinweise zur Sachaufklärung, zu rechtlichen Fragen und zur Mitwirkung der Werkstätigen.

Die gerichtliche Praxis hat gezeigt, daß die §§ 244, 245 StPO und Ziff. 34 SchK-Richtlinie nicht dazu zwingen, im Einspruchsverfahren nur entweder die Zurückweisung des Einspruchs oder die Aufhebung des Schiedskommissionsbeschlusses und Rückgabe der Sache an die Schiedskommission auszusprechen. In besonderen Fällen ist auch eine andere Entscheidung möglich. Wird beispielsweise im Einspruchsverfahren festgestellt, daß eine Straftat überhaupt nicht vorliegt, so entscheidet das Gericht in entsprechender Anwendung der Ziff. 31 Abs. 2 SchK-Richtlinie selbst abschließend. Bei Einsprüchen in zivilrechtlichen Streitigkeiten wird — nach Aufhebung des Schiedskommissions-Beschlusses — bei fehlender Einigungsbereitschaft der Bürger in entsprechender Anwendung der Ziff. 41 Abs. 1 SchK-Richtlinie das Verfahren eingestellt.

Das Einspruchsverfahren kann ferner in bestimmten Fällen ohne gerichtliche Entscheidung — abgesehen von der Rücknahme des Einspruchs — beendet werden. Stellt sich bei Beleidigungssachen heraus, daß zwischen eine Aussöhnung zwischen den streitenden Parteien stattgefunden hat oder ergibt sich diese in der mündlichen Beratung vor dem Kreisgericht, so kann, wenn sich die Bürger wirklich geeinigt haben und der Konflikt endgültig gelöst wurde, das gesamte Verfahren ohne irgendwelche Festlegungen durch das Gericht beendet werden.

Diese Möglichkeit folgt aus dem Grundsatz der Tätigkeit der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane, in erster Linie eine Beendigung der Streitigkeiten durch Aussöhnung und ohne erzieherische Maßnahmen herbeizuführen. Dieser Grundsatz gilt auch noch im Stadium des gerichtlichen Prüfungsverfahrens. Da die Schiedskommissionen in solchen Fällen nach einer etwaigen Rückgabe der Sache an sie ebenfalls nur die Feststellung der Aussöhnung bestätigen könnten und kein Raum für eine selbständige weitere erzieherische Einwirkung bliebe, ist es zweckmäßig, die Sache gleich bei Gericht abzuschließen. Alle von der Schiedskommission